

Taxordnung 2020/21

1.1.2020 – 31.12.2021

Taxtabelle

Die Taxtabelle informiert Sie im Wesentlichen über die Höhe der Hotellerietaxe sowie des Pflegeindexes gemäss Aufwandgruppe PAA, s. Tabelle.

Art. 1 Grundlage

Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das RAI/RUG-System gemäss RRB Nr.2019/1647 über die geltenden Höchsttaxen für das Betriebs- und Rechnungsjahr ab 1.1.2020.

Art. 2 Hotellerietaxen (Höchsttaxe vom Kanton CHF 143.00 erlaubt)

Exkl. CHF 26.00/Tag Investitionskostenpauschale, vom Kanton zwingend vorgeschrieben

Exkl. CHF 2.00/Tag Ausbildungskostenpauschale, vom Kanton zwingend vorgeschrieben

Hotellerie pro Aufenthaltstag	1er-Zimmer	CHF 134.00 (162.00)
	2er-Zimmer	CHF 114.00 (142.00)
	1er-Luxus-Zi.	CHF 143.00 (171.00)
Zuschlag für Kurzaufenthalter bis max. 3 Monate (Ferienbetten)	CHF	15.--

Art. 3 Pflorgetaxen

- Die Stufen sind nicht durch Zahlen eingeteilt, sondern von „a“ bis „I“. Wir werden in unseren Korrespondenzen nur die entsprechenden Buchstaben erwähnen.
- Da in der Schweiz verschiedene Kalibrierungen angewendet werden hat die GDK (Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –Direktoren) empfohlen per 1.1.2012 diese anzupassen.
- Damit der Betreuung von Demenz erkrankten Personen eher Rechnung getragen werden kann, wurden die tieferen Stufen angehoben und die höheren Stufen gesenkt
- Seit 1.1.2012 übernimmt die öffentliche Hand (Einwohnergemeinden) im Kanton Solothurn einen Anteil der Kosten. Es werden obligatorisch Investitionskosten und ein Ausbildungsbeitrag erhoben. Mit den Investitionskosten sollen die Heime in Zukunft für die Erhaltung der Infrastruktur und evtl. deren Neubauten selber aufkommen. Mit dem Ausbildungsbeitrag wird dem Notstand an qualifiziertem Pflegepersonal entgegengetreten. **Der Beitrag der öffentlichen Hand ist auf der Rechnung aufgeführt und wird aber nachfolgend in Abzug gebracht. Das Heim fordert diesen Betrag direkt ein.**
- **Seit 1.1.2015 werden die Krankenkassengelder direkt bei den Kassen eingefordert.**

Stufe	RUG Kategorie	Selbst-behalt Pflege	Total selber zu bezahlen 1-er Zimmer	Total selber zu bezahlen 2-er Zimmer	Total selber zu bezahlen Luxus Zimmer	Kranken-kassen-beitrag Pflegekosten	Beitrag Öffentliche Hand	Kranken-kassen-beitrag MiGeL * sieh grüner Text
		CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
a	PAO	2.65	164.65	144.65	173.65	9.60	0.00	
b	PA1	15.65	177.65	157.65	186.65	19.20	0.00	
c	BA1; PA2	23.00	185.00	165.00	194.00	28.80	0.00	
d	BA2; IA1;	23.00	185.00	165.00	194.00	38.40	10.70	
e	CA1; PB1; PB2;	23.00	185.00	165.00	194.00	48.00	23.70	
f	BB1; BB2; IA2; IB1; PC1; PC2;	23.00	185.00	165.00	194.00	57.60	34.70	
g	CA2; IB2; PD1; SE1	23.00	185.00	165.00	194.00	67.20	46.70	
h	CB1; PD2; RLA; RMA	23.00	185.00	165.00	194.00	76.80	56.70	
i	CC1; CB2; PE1; RMB; SSA	23.00	185.00	165.00	194.00	86.40	69.70	
j	PE2; RLB	23.00	185.00	165.00	194.00	96.00	78.70	
k	CC2, SE2; SSB	23.00	185.00	165.00	194.00	105.60	90.70	
l	RMC; SE3; SSC	23.00	185.00	165.00	194.00	115.20	110.70	

Wir beziehen uns auf die offenen Gespräche zwischen der GSA (Heimverband Solothurn), dem Kanton, den Krankenkassen und dem Bundesverwaltungsgericht. Die Übernahme der Kosten MiGeL ist nicht abschliessend geregelt und wird im Moment nach effektiven Kosten der öffentlichen Hand verrechnet.

*) MiGeL = Mittel und Gegenstände welche durch die Krankenkassen pauschal pro Tag vergütet werden. Dazu gehören:

- Applikationshilfen
- Inkontinenzhilfen
- Kälte- und/oder Wärmetherapie-Mittel
- Kompressionstherapiemittel
- Messgeräte für Körperzustände-/Funktionen
- Verbandmaterial
- Verschiedenes

Die nachfolgenden MiGeL-Produktgruppen sind von der Pauschale ausgeschlossen und können auf Verordnung des Arztes zum MiGeL-Höchstvergütungsbetrag abzüglich 20% separat in Rechnung gestellt werden:

- Bandagen
- Bestrahlungsgeräte
- Elektrostimulationsgeräte
- Orthesen
- Prothesen
- Stomaartikel
- Therapeutische Bewegungsgeräte
- Tracheostoma-Artikel

Die Anwendung von Geräten, Verbrauchsmaterial und Hilfsmitteln, welche zur Heiminfrastruktur gehören, ist in den Heimkosten inbegriffen. Es sind dies z.B.: Absauggeräte, Inhaliergeräte, Atemtherapiegeräte, Vernebler, Blutdruckapparate, Wund-Vakuum-Therapiegeräte, Rollstuhl, Gehvelo, Gehböckli.

Die vorgehenden Absätze betreffend der Regelung der MiGeL-Produktgruppen gelten nicht für künstliche Ernährung, Hämodialyse, Peritonealdialyse, mechanische Heimventilation (diese sind über SVK-Verträge geregelt) sowie Hör- und Sehhilfen.

Es wird ein Eintrittsdepot von Fr. 4'000.00 erhoben und als Sicherheit auf der Raiffeisenbank Wangen bei Olten hinterlegt.

Taxordnung

Art. 1 Grundlage

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums Marienheim.

Art. 2 Anpassung der Taxen

Taxordnung und Taxtabelle werden periodisch vom Stiftungsrat überprüft und in der Regel per 1.1. eines Jahres der Kostenentwicklung angepasst. Massgebend sind die durch den Regierungsrat festgelegten Höchsttaxen für das jeweilige Betriebsjahr.

Art. 3.1 Leistungen der Institution, die in der Grundtaxe gemäss Taxtabelle enthalten sind:	Art. 3.2 Leistungen die in der Grundtaxe nicht inbegriffen sind
<ul style="list-style-type: none">• Unterkunft in der Institution gem. Grundangebot und Basisqualität• Pflegebett und Pflegenachtisch• Täglich 3 Mahlzeiten• Diät-Menüs• Ärztlich verordnete Zwischenmahlzeiten• Freie Konsumation von Tee auf der Abteilung (nicht im Restaurant)• Heizung, Beleuchtung, Warmwasser, Strom, Kehrrichtabfuhr• Waschen und Bügeln der Privat- und Heimwäsche (exkl. Drittkosten wie z.B. Reinigung)• Benützung der Gemeinschaftsräume• Reinigung des Zimmers nach Aufwand, mind. aber 1x pro Woche• Bereitschaftsdienst in der Nacht und am Tag (Pflegeleistungen gehen zu Lasten der Pflorgetaxe)• Interne Postverteilung• Kurzberatung / Schalterberatungen• Animation und Aktivierung• Vorbereitung von Arztvisiten• Organisieren von Transportdiensten• Krankheitsbedingter Zimmerservice• Hilfe bei akuten persönlichen Problemstellungen• Abklärung der persönlichen Pflegebedürftigkeit• Investitionskostenpauschale für Abschreibungen / Rückstellungen betr. Neubauten/Totalsanierungen	<ul style="list-style-type: none">• Toilettenartikel• Ärztliche Betreuung, Medikamente• Laboruntersuchungen• Ambulante Behandlungen• Krankentransporte und Fahrdienste• Kassenpflichtige Hilfsmittel• Coiffeur, Fusspflege, Cafeteriabesuche• Radio- und TV-Gebühren• Chemische Reinigung• Flickarbeiten an Wäschestücken• Annähen von Nämeli• Über der normalen Abnützung liegenden Schäden in Zimmern und an Einrichtungen• Hotel-/Zimmerservice (nicht krankheitsbedingt)• Sämtliche Versicherungskosten (Krankenkasse, Unfall, Haftpflicht, Hausrat etc.)• Nachlieferung der Post• Zimmerräumung und Entsorgung• Botengänge und Transportdienste• Handwerkerleistungen für individuelle Bedürfnisse von Bewohnern/-innen• Vermögensverwaltung• Ausfüllung von Steuererklärungen

Art. 3.3 Pflorgetaxe

Die Pflorgetaxe umfasst die Leistungen im Rahmen der Betreuung und Pflege sowie nicht kassenpflichtigen Pflegematerialien. Entsprechende Einstufungen basieren auf den Grundlagen des vom Kanton Solothurn vorgeschriebenen RAI/RUG-Systems.

Veränderungen der Pflegeaufwandgruppe werden mittels Bedarfsabklärung nach einer Beobachtungsperiode von 14 Tagen, sowie der Erstellung einer neuen Beurteilung, dem Versicherer mit einem neuen Pflege- und Behandlungsausweis angezeigt und treten jeweils am Tag des Abschlusses der Bedarfsabklärung in Kraft. Bei einer Rückkehr aus dem Spital kann ab dem ersten Tag der wieder im Heim laufenden Pflege- und Behandlung die veränderte Pflegeaufwandgruppe verrechnet werden, falls die Beurteilung innerhalb von 21 Tagen nach dem Wiedereintritt abgeschlossen ist.

Die Einstufungspraxis des Alterszentrums Marienheim wird von der RAI-Qualitäts-Steuerungsgruppe periodisch kontrolliert.

Art. 4 Ermässigung der Tagestaxe (Hotellerie- und Pflorgetaxe) bei Abwesenheiten

Vorbemerkung: Längere Abwesenheiten, wie Ferienabwesenheit oder Spitalaufenthalt sind EL-meldepflichtig (Ergänzungsleistung).

Art. 4.1 Reduktionen können grundsätzlich erst nach dem vollendeten 3. Abwesenheitstag gewährt werden (mit Ausnahme der Pflorgetaxe, welche aufgrund der effektiven Aufenthaltstage eingefordert wird).

Art. 4.2 Nach 3 ganzen Abwesenheitstagen wird die Tagestaxe generell auf die geltende Hotellerietaxe abzüglich Verpflegungskosten von CHF 13.00 / Tag reduziert.

Art. 4.3 An- und Abreisetage gelten als Aufenthaltstage.

Art. 4.4 Die Reservationstaxe für ein Zimmer lehnt sich an Art. 4.2 an. (Hotellerietaxe abzüglich Verpflegungskosten von CHF 13.00 / Tag).

Art. 5 Sonderverrechnungen

Zimmerservice für RAI-Stufe PAO	CHF 5.00	pro Mahlzeit
Coiffeur	nach Aufwand	
Fusspflege	nach Aufwand	
Näharbeiten	CHF 38.-	pro Stunde
Fahrdienst bis 12 km	CHF 25.-	pauschal
Fahrdienst über 12 km	CHF --.80 CHF 33.-	pro km Std. Arbeitsaufwand
Nachsenden von Heimbewohner Post	Nach Aufwand	
Zuschlag für Kurzeitenaufenthalt	CHF 15.-	pro Tag
Frühstück*	CHF 6.50	
Mittagessen*	CHF 14.-	
Abendessen*	CHF 8.50	
Vollpension*	CHF 25.-	pro Tag
Zusätzliche Arbeiten auf Auftrag	CHF 20.-	Pro ¼ Stunde
* Diese Preise sind nur informativ, da die Verpflegung im Taxpreis enthalten ist.		

Art. 6 Reinigungs- / Wiederherstellungspauschale im Todesfall und bei einem freiwilligen Austritt

Einerzimmer	bis 6 Monate Aufenthalt	CHF 500.00
	über 6 Monate Aufenthalt	CHF 800.00
	Kurzzeitaufenthalt	CHF 50.00/Woche
Zweierzimmer	bis 6 Monate Aufenthalt	CHF 300.00
	über 6 Monate Aufenthalt	CHF 500.00
	Kurzzeitaufenthalt	CHF 50.00/Woche

Bei Ehepaaren im Zweierzimmer wird erst beim Austritt beider Personen ein Einzelzimmer tarif fällig.

Übermässige Beanspruchung wird nach effektivem Aufwand separat verrechnet.

Art. 8 Leerstandspauschale

A) Todesfall

Nach dem Todesfall wird die Hotellerietaxe abzüglich den Verpflegungskosten von CHF 13.00 pro Tag während max. weiteren 5 Tagen in Rechnung gestellt. Wird das Zimmer innerhalb der Frist neu belegt, werden nur die effektiven Tage verrechnet.

Jede weitere Verlängerung richtet sich nach dem effektiven Tag der Räumung und Reinigung.

Allfällige weitere Kosten im Zusammenhang mit einem Todesfall werden nach vorgängiger Absprache zum effektiven Aufwand verrechnet.

B) Freiwilliger Austritt

Bei einem freiwilligen Austritt, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, auf das Ende eines Monats, wird lediglich eine Reinigungspauschale gem. Art. 7 verrechnet.

Art. 9 Rechnungsstellung

Die gesamten Taxen und besonderen Leistungen sind Ende des Abrechnungsmonates fällig. Die Bezahlung hat innert 20 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann der gesetzliche Verzugszins verlangt werden.

Art. 10 Taxschuldner

Der Pensionspreis wird vom Heimgast persönlich bzw. von seinem gesetzlichen Vertreter geschuldet. Sämtliche Leistungen wie AHV/IV, Krankenkassen sowie Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung werden dem betreffenden Heimgast bzw. dessen gesetzlichem Vertreter ausbezahlt. Ein allfälliger Pflegekostenbeitrag gemäss Sozialgesetz wird auf der Rechnung abgezogen.

Art. 11 Beschwerdeweg

Für Fragen und Probleme wenden Sie sich an die Heimleitung.

Im Kanton Solothurn gibt es eine Ombudsstelle, welche bei unlösbaren Problemen ihre Dienste anbietet. Tel. 062 / 835 29 50;

www.ombudsstelle-ag.ch

Bei Unklarheiten bezüglich der Pflegeaufwandgruppe, welche mit der Heimleitung nicht geklärt werden können, wenden Sie sich an das Amt für soziale Sicherheit, welches für eine allfällige Prüfung zur Verfügung steht. Danach hat man die Möglichkeit, den Entscheid ans Verwaltungsgericht weiterzuziehen.

Art. 12 Inkrafttreten

Bearbeitet	Genehmigt	Gültig ab	Ersetzt
Heimkommission 15.10.2019	24.10.2019 Stiftungsrat 29.11.2019 Amt für soziale Sicherheit	01.01.2020 – 31.12.2021	Taxordnung 2019